

FSG

informiert

Stand 15.3.2020, 12 Uhr

praxisorientierte
**HANDLUNGS-
ANLEITUNG**

*für unsere Pflichtschulen in
der Coronakrise*

Rechtssicherheit & persönliche Beratung

Gemeinsam gegen die Coronakrise

Hinweis:

Mit einem Klick auf eine Zeile im Inhaltsverzeichnis kommen Sie zu jenem Beitrag, der Sie am meisten interessiert.

Inhalt

Seite 3

Rechtssicherheit und persönliche Beratung

Seite 4

Rechte und Pflichten der autonomen Schulleitung

Seite 6

Rechte und Pflichten von Lehrer*innen

Seite 8

Unter dem Blickwinkel der Sonderpädagogik

Seite 10

Leistungsbeurteilung unter eingeschränkten zeitlichen Rahmenbedingung

Seite 12

Der Schulalltag mit dem Corona-Virus (FAQ)

Seite 14

Support aus dem Internet

Seite 17

Videokonferenzen mit whereby

Seite 20

Fallbeispiel Heiligenblut

Seite 21-23

Aktivitäten der PV: B, K, W

Rechtssicherheit & persönliche Beratung

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Sie sind seit Tagen in der Schulklasse, in der Schulleitung oder in der Schulverwaltung in einer Ausnahmesituation. Viele von Ihnen haben bereits durch Krisenmanagement und Obsorge für Ihre Mitmenschen Hervorragendes geleistet. Dankeschön.

Unsere Kritik am Dienstgeber wegen fehlender Durchführungsbestimmungen ist bereits Geschichte, da das BMBWF mit all seinen Sektionen seit Freitag auch mit den Schulen kommuniziert. Seit dem 13. März langten immer wieder Erlässe und erläuternde Mitteilungen des Minoritenplatzes an den Schulen ein. Danke.

Damit Ihnen der Überblick erleichtert werden kann, hat ein Redaktionsteam der APS-FSG in den letzten beiden Ta-

gen rund um die Uhr diese vorliegende Broschüre erarbeitet. Unser Anliegen ist, dass Sie damit in dieser erstmaligen Krise auch für Ihre Schule Rechtssicherheit und persönliche Beratung erfahren.

Mit kollegialen Grüßen und den besten Wünschen für Ihre Gesundheit und die Ihrer Familie



*MMag. Dr.
Thomas Bulant,
FSG-Vorsitzender in der
Gewerkschaft der
Pflichtschullehrerinnen
und Pflichtschullehrer*



Mit dem Corona-Virus endet das Zeitalter von Egoismus und Neoliberalismus. Individuelle Gesundheit und unsere menschliche Gemeinschaft haben nun Priorität. Unser Bindemittel sind Solidarität, Nachbarschaftshilfe, Nächstenliebe oder Verantwortungsbewusstsein. Nennen Sie es, wie Sie wollen! Es bedeutet Zusammenhalt.

Unser täglicher Dank gilt all jenen Menschen, die die lebensnotwendigen Systeme für uns alle am Laufen halten. Ich habe meiner couragierten Schulleiterin, der Ordinationshilfe gestern beim Arzt und heute der Angestellten an der Supermarkt-Kassa dafür "DANKE" gesagt. Ein verbindendes Lächeln war das Zeichen für unser Bekenntnis zum Zusammenhalt. *Samstag, 14.3.2020*

Thomas Bulant

Rechte und Pflichten der autonomen Schulleitung

Aus den ergangenen Erlässen und Schreiben aus Ministerium und Bildungsdirektion können zwei wesentliche Aufgaben der Schulleitung abgeleitet werden:

1. Sorge zu tragen, dass **Kontakte minimiert** werden, also so wenige Menschen wie möglich in der Schule aufeinandertreffen.
2. eine **Diensteinteilung** zu treffen, damit Schüler*innen, die eine Betreuung benötigen, diese auch bekommen.

ad 1)
Kontakte minimieren bedeutet, dass jetzt nicht die Zeit für Besprechungen, Konferenzen, Projektplanungen, SCHILF oder gemeinschaftliche Aktivitäten ist.

Kontakte minimieren bedeutet, dass Kinder, die zum Betreuungsdienst gemeldet sind, zwar zu Gruppen zusammengelegt werden können, diese Gruppen aber klein zu halten sind.

Kontakte minimieren bedeutet, dass Kommunikation mit Eltern neu geregelt werden muss. Informationen über den Aushang oder die Homepage sind ratsam. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, die private Handynummer an Erziehungsberechtigte weiter zu geben.

Kontakte minimieren bedeutet, dass auch in der Kommunikation des Kollegiums neue Wege gegangen werden können. Es bieten sich neue Wege wie etwa Videokonferenzen an (siehe eigenes Kapitel in dieser Broschüre).



ad 2)
Voraussetzung für eine **Diensteinteilung** ist die Anzahl der Schüler*innen, die den Notdienst benötigen. Aus dem Erlass des BMBWF wird klar: Nicht wer Notdienst möchte, sondern wer beruflich unabhkömmlich ist, steht dieser zu. Aufgelistet werden Berufsgruppen, wie Ärzt*innen, medizinisches oder Pflegepersonal, Blaulichtorganisationen, Krisenstäbe, Apotheken, Supermärkte und öff. Verkehrsbetriebe sowie Al-leinerzieher*innen.

Um eine **Diensteinteilung** zu treffen, ist es auch notwendig, sich ein Bild zu machen, welche Kolleg*innen selbst Betreuungspflichten haben oder einer Risikogruppe angehören. Zur Risikogruppe gehören Personen, die über 60 Jahre sind oder wegen einer Vorerkrankung in erhöhtem Ausmaß infektionsgefährdet sind. Schulleitungen sind keine Ärzt*innen. Bitte entscheiden Sie im Sinne der zu schützenden Kolleg*innen!

Bei der **Diensteinteilung** ist darauf zu achten, dass auch die Schulleitung zu einer Risikogruppe zählen kann! Es gibt Möglichkeiten Mails von zu Hause abzurufen, das Schultelefon umzuleiten, das Schulverwaltungsprogramm zu bedienen oder Einteilungen zu treffen, die eine reibungslose Kommunikation und Entscheidungskette sicherstellen.

Bei der **Diensteinteilung** ist zu berücksichtigen, dass in mehreren Schreiben davon gesprochen wird, dass Lehrer*innen auch von zu Hause arbeiten. Das bedeutet: Kolleg*innen arbeiten entweder in der Schule im Rahmen des Betreuungsdienstes oder disloziert von zu Hause (kein Sonderurlaub, etc.). Es besteht keine Notwendigkeit, dass jederzeit alle Lehrer*innen am Standort anwesend sind.

Kümmern wir uns jetzt nicht um Formulare! Zeigen wir Verantwortungsbewusstsein! Handeln wir menschlich!

VD Horst-Edgar Pintarich



Rechte und Pflichten von Lehrer*innen in der Coronakrise

Ein zentraler Paragraph in unserem Landeslehrerdienstrechtsgesetz (§ 29) gibt uns vor:

„Der Landeslehrer hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.“

Dieser Vorgabe folgen wir als Lehrer*innen, wenn wir die geltende Rechtsordnung gewissenhaft erfüllen. Aufbauend auf das Epidemie-Gesetz wurden nun auch im Unterrichtswesen Erlässe als Anleitung für unser gesetzmäßiges Verhalten an die Schulen gesandt.

Wir handeln gemäß der Rechtsordnung, wenn wir unsere Dienstpflichten gegenüber den Vorgesetzten erfüllen (siehe Weisungsrecht gemäß Artikel 20 Bundes-Verfassungsgesetz). Unsere Meldepflichten wie z.B. bezüglich des Krankenstands bleiben aufrecht.

Wir handeln gemäß der Rechtsordnung, wenn wir unseren Dienst gemäß der Diensterteilung unserer Schulleitung leisten (siehe § 10 SchUG und § 32 LDG). Wie die Direktionen in dieser Krisensituation die Risikogruppen unter Lehrer*innen und eigene Kinder betreuende Lehrer*innen autonom zum Dienst heranziehen können, finden Sie im Beitrag „Rechte und Pflichten der autonomen Schulleitung“.

Wir handeln gemäß der Rechtsordnung, wenn wir in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 SchOG) erfüllen. Dazu hat das BMBWF die Schulleitungen beauftragt, den Betreu-

ungsdienst für zu betreuende Kindern, deren Eltern in systemwichtigen Berufen tätig sind, zu organisieren bzw. den Lehrpersonen die Vorbereitung der Heimarbeit von Schüler*innen zu übertragen. In welcher Weise die Leistungsfeststellungen stattfinden sollen, ist im Kapitel „Leistungsbeurteilung ...“ nachzulesen. § 17 SchUG spricht von eigenständiger und verantwortlicher Arbeit von Lehrer*innen. Demzufolge haben wir das Ausmaß und die Art und Weise (digitale Plattformen/IT-Recherche/Papierarbeit/Lektüre...) selbst zu wählen und zu verantworten! Die Kommunikation mit den Kindern, die zu Hause lernen, wird von der IT-Ausstattung der Elternhäuser und der Schulen abhängig sein. Für mangelnde Grundausstattung können Lehrer*innen nicht verantwortlich gemacht werden.

Wir handeln gemäß der Rechtsordnung, auch wenn wir disloziert zu Hause unsere Aufgaben, den Verhältnissen entsprechend, erfüllen, sodass die dienst- und besoldungsmäßigen Rechte aufrecht bleiben werden.

Wir handeln gemäß der Rechtsordnung, wenn wir mit all unseren Handlungen einer Prämisse folgen, die lautet: Die Sozialkontakte sind zu minimieren, damit wir die Ausbreitung des Virus gemeinschaftlich verzögern und dadurch unsere überlebenswichtigen Einrichtungen im Gesundheitswesen und in der Grundversorgung unterstützen.

Die Personalvertretung ist per Gesetz beauftragt uns dabei zu unterstützen, denn es heißt dazu in § 2 PVG: „Die Personalvertretung ist ... berufen, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Inter-

essen der Bediensteten zu wahren und zu fördern. Sie hat in Erfüllung dieser Aufgaben dafür einzutreten, dass die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Verträge,

Dienststörungen, Erlässe und Verfügungen eingehalten und durchgeführt werden.“

MMag. Dr. Thomas Bulant



Unter dem Blickwinkel der Sonderpädagogik

Die spezielle Situation an den Schulen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen erfordert auch spezielle Überlegungen bzw. Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Autonomie für Entscheidungen, die aufgrund der spezifischen Situation im sonderpädagogischen Bereich mit mehrfach behinderten Kindern, Autisten, chronisch kranken Kindern, usw. von den Leiter*innen unseres Bereiches getroffen werden müssen, hingewiesen¹.

In Anbetracht der speziellen Betreuungssituation (körperliche Nähe, Pflegebedürftigkeit,...) ist der Unterrichts- bzw. Betreuungseinsatz jener Lehrer*innen, die einer Risikogruppe angehören (chronisch Kranke, Herz-, Kreislauf-Erkrankte, Diabetiker, 60 plus, ...) auszuschließen. Diese arbeiten ausschließlich von zu Hause aus.

Ebensoles muss wegen der Infektionsgefahr auch für chronisch kranke Schüler*innen gelten.

An Sonderschulen und ggf. auch in I-Klassen müssen zudem wegen der körperlichen Nähe und des erhöhten Pflegeaufwandes (Wickeln, Mund abwischen, ...) besonders sorgfältige Hygienemaßnahmen getroffen werden. Ohne Einhaltung dieser Hygienemaßnahmen und ohne Bereitstellung der erforderlichen Mittel (Handschuhe, Desinfektionsmittel, Mundschutz,...) ist die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen nicht möglich.

Weiters sind aufgrund der Gegebenheiten im sonderpädagogischen Bereich auch die geforderten minimalen

Hygienemaßnahmen nicht ohne weiteres zu praktizieren².

E-Learning/ Distance-Learning ist im sonderpädagogischen Bereich nur teilweise möglich.

Für behinderte oder sozial-emotional beeinträchtigte Kinder muss -besonders in außergewöhnlichen Situationen – der zeitliche Rahmen für schulische Betreuung möglichst gering gehalten und schulautonom gestaltet werden¹.

Quellen:

Informationsschreiben des BMBWF: Umgang des Bildungssystems mit dem Coronavirus – Eckpunkte vom 12.3.2020; Informationsschreiben des BMBWF vom 14.3.2020

¹ Die genaue Organisation wird ... schulautonom zu regeln sein. Eine eingeschränkte Präsenz am Standort muss aber sichergestellt werden.

² Wo immer es möglich ist, arbeiten Sie bitte in kleinen Gruppen bzw. achten Sie bitte auf einen größeren Abstand zueinander.

Weisen Sie die Schülerinnen und Schüler bitte immer wieder auf Hygienemaßnahmen hin und beaufsichtigen Sie diese auch (Händewaschen aller Schülerinnen und Schüler vor Unterrichtsbeginn und in Pausen, keine Körperkontakte, keine pädagogischen Konzepte, bei denen Gegenstände von Schüler/in zu Schüler/in weitergegeben werden usw.).

Personalvertreterin in der Sonderpädagogik und GÖD-Bundesleitungsmittglied, Elisabeth Tuma



Leistungsbeurteilung unter eingeschränkten zeitlichen Rahmenbedingungen

Grundsatz:

Im Sinne der Maßnahmen der Bundesregierung ist eine Minimierung aller sozialen Kontakte anzustreben. Diesem Ziel ist auch der Schulbetrieb unterworfen, daher wird der reguläre Unterrichtsbetrieb ausgesetzt. Unter diesen Bedingungen ist natürlich auch die Leistungsfeststellung und damit verbunden die Leistungsbeurteilung in einem neuen Licht zu sehen.

Schularbeiten

Da den Schularbeiten von den meisten LehrerInnen eine große Bedeutung zugemessen wird, steht für viele KollegInnen natürlich die Frage im Mittelpunkt, was passiert, wenn eine Schularbeit nicht durchgeführt werden kann.

§ 7 Abs 9 LBVO gibt hierüber Auskunft: „Ein Schüler, der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt hat, hat eine Schularbeit nachzuholen. ... Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist.“

Damit ist erschöpfend Auskunft gegeben, was passiert, wenn es äußere Umstände unmöglich machen, Schularbeiten nachzuholen.

Zentrale Rolle der Mitarbeit

In diesem Zusammenhang sollte man auch den Stellenwert der Mitarbeit in der LBVO beleuchten. Denn bis zum Zeitpunkt der nicht durchgeführten Schularbeiten werden sicher laufend Feststellungen der Mitarbeit durchge-



führt worden sein, wie vom SchUG verlangt.

§ 3 Abs 1 LBVO nennt die Feststellung der Mitarbeit als erste Prüfungsform. Alle anderen werden als „besondere“ angeführt. Die Feststellung der Mitarbeit ist auch die einzige zwingend vorgeschriebene Prüfungsform in allen Unterrichtsgegenständen. Für alle anderen Formen der Leistungsfeststellung existieren Einschränkungen in ihrem Gebrauch.

Laut § 3 Abs 5 LBVO ist die Mitarbeit gleichwertig zu allen anderen Formen der Leistungsfeststellung zu sehen.

Damit signalisiert uns der Gesetzgeber, dass er diese Form der Leistungsfeststellung als tragende Säule der Leistungsbeurteilung sieht. Daher sollten wir ihr auch das gebührende Gewicht zumessen.

Gewichtung schriftlicher Leistungsfeststellungen

Zur Gewichtung von Schularbeiten sei auch noch auf den § 3 Abs 3 LBVO hingewiesen: „Die unter Abs. 1 lit. c genannten Formen der Leistungsfeststellung dürfen nie für sich allein oder gemeinsam die alleinige Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein.“

Mit „lit. c.“ sind die besonderen schriftlichen Leistungsfeststellungen (Schularbeiten) und schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate) gemeint. Auch diese Einschränkung zeigt uns, welchen Stellenwert der Gesetzgeber Schularbeiten zugesteht.

Heimarbeit aufgrund des Coronavirus

Nach jetzigem Stand sollen die von uns an die Schüler zur „Heimarbeit“ übermittelten Arbeiten laut Ministerium korrigiert, abgelegt und in die Mitarbeit einbezogen werden. Sollte in den Schulen nach den Osterferien also wieder geregelter Unterricht möglich sein, dann gibt es ausreichende Voraussetzungen, um zu einer gesicherten Beurteilung für eine Schulstufe zu kommen.

Leistungsbeurteilung in Zeiten des Coronavirus

Was aber, wenn wir die derzeitige schulische Situation über diesen Zeitraum hinaus genauso vorfinden wie jetzt?

§ 20 Abs.1 SchUG beschäftigt sich mit der Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe: „Der Beurteilung eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand...hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt errichteten Leistungsstand das größte Gewicht zuzumessen ist.“ Diese Regelung bietet uns ausreichend Möglichkeiten - auch unter Ausnahme-

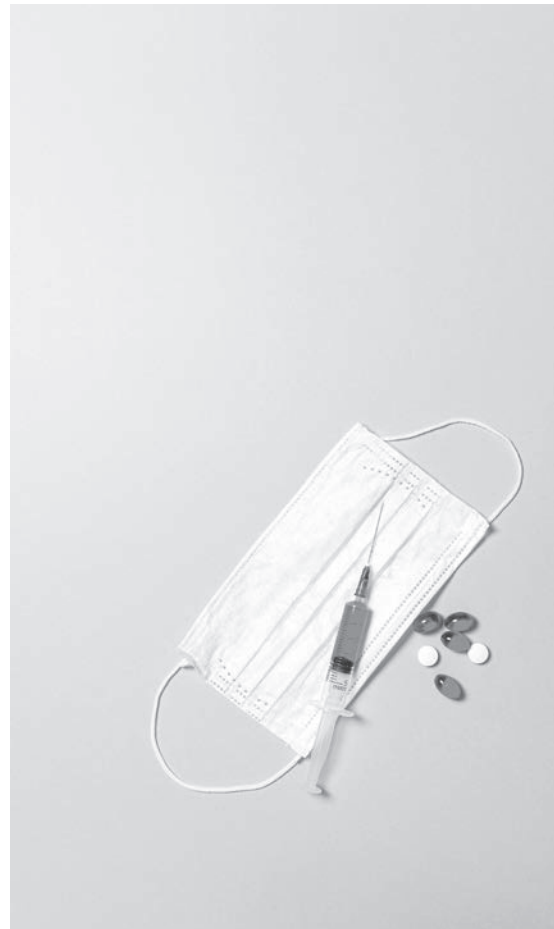
bedingungen - zu einer gesicherten Beurteilung zu kommen.

Sie erlaubt uns ALLE erbrachten Leistungen einzubeziehen, davon hat es in diesem fortgeschrittenen Schuljahr sicher schon genug gegeben. Andererseits sei auf die Forderung hingewiesen, den zuletzt erbrachten Leistungsstand höher zu gewichten.

Zusammenfassend kann man also sagen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung uns genug Spielraum geben, um auch unter diesen Ausnahmebedingungen zu einer Jahresnote zu kommen. Es besteht Rechtssicherheit.

Nutzen wir den Rahmen aus!

Mag. Roland Csar



Der Schulalltag mit dem Coronavirus (FAQ)

Quellen für das Handeln im Schulalltag

sind die offiziellen Aussendungen des Dienstgebers, zum Beispiel:

1. Informationsscheiben des BMBWF: Umgang des Bildungssystems mit dem Coronavirus – Eckpunkte vom 12.3.2020; Informationsschreiben des BMBWF vom 14.3.2020 (siehe Website des BMBWF)
2. Aktuelle Informationen aus den Bildungsdirektionen. (siehe Websites der Bildungsdirektion pro Bundesland)

Im Zusammenhang mit den in den letzten Tagen durch die Bundesregierung getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus gibt es laufend Informationen durch die Regierung. Für den Bereich der Schulen werden neue Informationen über das BMBWF und die Bildungsdirektionen ständig ausgesendet. Die Homepages dieser Institutionen werden laufend aktualisiert.

Daher ist es besonders wichtig in diesen Tagen diese Informationskanäle zu nutzen, damit auf mögliche

Änderungen zeitnahe reagiert werden kann.

Dienstleistung von Lehrer*innen

Die derzeit geltenden Regelungen für die Primar- und Sekundarstufe I (Volksschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen, AHS - Unterstufe) sind an alle Schulstandorte in den letzten Tagen ergangen.

Besonders viele Fragen treten zum Einsatz der Kolleginnen und Kollegen auf. Deswegen ist, basierend auf der Klarstellung des BMBWF (14.3.2020), festzuhalten:

- Lehrpersonen ab 60 Jahren und Lehrpersonen mit erhöhtem Risiko auf Grund von Vorerkrankungen sollen jedenfalls nur mehr - von zu Hause aus - arbeiten. Sie dürfen an der Schule nicht mehr präsent sein.
- Lehrpersonen mit Betreuungspflichten gegenüber eigenen Kindern verrichten ab Mittwoch ebenfalls ihren Dienst von zu Hause aus.

Dabei handelt es sich um Arbeit an einem anderen Dienort und nicht um einen Sonderurlaub. Dafür ist kein Ansuchen zu stellen. Allerdings muss von der Schulleitung dokumentiert (d.h. in einer Liste notiert) werden, welche Lehrer*innen nun disloziert arbeiten.

Dienstleistung an der Schule

Neben der Schulleitung und dem Verwaltungspersonal sollen auch nur jene Lehrer*innen in der Schule anwesend sein, die für eine entsprechende Betreuung der anwesenden Schüler*innen benötigt werden. Auch hier gilt: Möglichst viel Arbeit von zu Hause aus! Diese Regelung folgt dem Grundsatz: Kontakte minimieren!

Ist die Schulleitung krankheitsbedingt verhindert, gehen die Aufgaben an die/den Leiterstellvertreter*in bzw. weiter auf Kolleg*innen in der Reihung nach dem Besoldungsdienstalter (§27 LDG). Wie Schulleiter*innen als Mitglied einer Risikogruppe agieren, ist im Kapitel „Rechte und Pflichten der autonomen Schulleitung“ verschriftlicht.

Besoldungsrecht

Da die Diensterteilungen sowie der Unterricht und die Klassenstrukturen bis auf Weiteres aufrecht bleiben und lehrämtliche Pflichten weiter wahrgenommen werden können, besteht vorerst weiterhin Anspruch auf die von den Lehrpersonen bezogenen dauernde Mehrdienstleistungen, Zulagen und Vergütungen.

Hauptziel: Sozialkontakte gegen Null drücken!

Wichtigstes Ziel ist die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren!

Daher gilt:

- Konferenzen und Teamsitzungen absagen! Digitale Medienkanäle nützen!
- Bei der Arbeit in der Schule auf einen größeren Abstand zueinander achten.
- Keine Treffen zu Planungs- und Räumungsarbeiten in der Schule!

- Keine Elternabende und Infoveranstaltungen abhalten!

Besonders ist auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu achten:

Die Schüler*innen sollten immer wieder auf ausgiebiges Händewaschen mit Seife hingewiesen werden. Besonders wichtig ist dies beim Eintreffen vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen.

Auf eine Reinigung der Handys und verwendeten Tablets sowie der Computertastaturen sollte ebenfalls hingewiesen werden.

Besondere Herausforderungen brauchen besondere Lösungen.

Wir werden diese Krise gemeinsam meistern.

*Wiener ZA Vorsitzende-Stv.,
Karin Medits-Steiner*



Support aus dem Internet

Die Liste erhebt keinen Anspruch darauf vollständig, korrekt oder repräsentativ zu sein. Auch ist damit keine Werbung für einzelne Anbieter verbunden.

Links zu den Behörden

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

<https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona.html>



<https://www.wien.gv.at/gesundheit/coronavirus.html>



<https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus>

Links zu pädagogischen Onlineplattformen und Unterrichtsmaterialien

 **Bildungsdirektion**
Wien



<https://www.bildung-wien.gv.at/service/gesundheits-und-sport/Unterrichtsmaterialien.html>

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona_unt.html



https://der.orf.at/unternehmen/aktuell/orf_freistunde100.html



<https://schoolfox.com>



<https://bildungshub.wien/wp-content/uploads/2020/03/Wiener-Bildungsserver.pdf>



<https://digi.schule/digibuecher/uebersicht>

Links zu pädagogischen Onlineplattformen und Unterrichtsmaterialien



https://www.oebv.at/coronavirus?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=sek1_sek2_coronainfo_maerz_2020#Sek-I



VERTAS
VERMIDLER
FÜR
TUTORIALS

<https://www.scook.at/produkte?aktionsNr=614620>



<https://www.lernmax.at/at/tutorials>



<https://www.gemeinsamlesen.at/corona#>



<https://anton.app/de/>

EDUTHEK

Willkommen auf Eduthek.at für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern

So kommen Sie schnell zur Lern- und Übungsmaterial für Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Unterstufe und Oberstufe:
Sie finden für jede Bildungsstufe vorbereitete Mappen.
Darin gibt es jeweils eine weitere Unterteilung in die Hauptgegenstände und Schulstufen.

Elementarstufe Kindergarten (3-6 Jahre) Lernmaterialien für Kinder im Alter von 3-6 Jahren	Primarstufe Volksschule (6-10 Jahre) Lernmaterialien für Kinder im Alter von 6-10 Jahren	Sekundarstufe 1 Unterstufe (10-14 Jahre) Lernmaterialien für Lernende im Alter von 10-14 Jahren
Sekundarstufe 2 Oberstufe (14-19 Jahre) Lernmaterialien für Lernende im Alter von 14-19 Jahren		

In der Eduthek finden Sie übersichtlich aufbereitetes Lern- und Übungsmaterial für Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen zum Üben zuhause und zum Vertiefen von Lernstoff. Die Eduthek ist eine Sammlung qualitätsgesicherter Links zu externen Ma-

terialien, wie z.B. Aufgabenblätter, interaktive Übungen oder Videos. Sie finden darin Aufgaben für alle Schulstufen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und hierbei zu allen wesentlichen Kompetenzbereichen aus den Lehrplänen.

Support durch „die Helfer der Bundeshauptstadt Wien“

Die Helfer Wiens informieren: Maßnahmen Coronavirus (COVID-19)

Vorbeugende Maßnahmen

Minimieren Sie soziale Kontakte!

Waschen Sie Ihre Hände häufig!

Halten Sie Distanz!

Berühren Sie nicht Augen, Nase oder Mund!

Achten Sie auf Atemhygiene!

Maßnahmen für Risikogruppe

Die Stadt Wien bietet

älteren Menschen
sowie Menschen mit Vorerkrankungen

Unterstützung bei der Besorgung
von Lebensmitteln & Medikamenten.

**Betreuungs-Hotline
der Stadt Wien:**

01/4000-4001

(7 Tage, 0-24 Uhr)

Maßnahmen bei Symptomen

Sollten Sie Symptome wie
Fieber, Husten oder Kurzatmigkeit haben:

Blieben Sie bitte zu Hause und
melden sich unter der Nummer

1450

(7 Tage, 0-24 Uhr)

Das medizinisch geschulte Fachpersonal
des Gesundheitstelefon 1450
klärt telefonisch ab, ob Sie tatsächlich
vom Coronavirus betroffen sein könnten.

Die Stadt Wien hat alle Informationen und
Antworten auf häufig gestellte Fragen zum
Coronavirus zusammengefasst, siehe:

www.wien.gv.at/coronavirus

Allgemeine Information zu Übertragung,
Symptomen, Vorbeugung über die

AGES Infoline Coronavirus:

0800 555 621

(7 Tage, 0-24 Uhr)

Für allgemeine Fragen bitte

NICHT

die **Gesundheitshotline 1450**
und den **Notruf 144**

BLOCKIEREN!



VORBEREITET SEIN. HELFEN KÖNNEN.
Die Helfer Wiens, Selbstschutz - Zivilschutz
www.diehelferwiens.at / 01 522 33 44

Wesentliche Telefonnummern für die individuelle und persönliche Gesundheit

Coronavirus-Hotline der AGES: 0800 555 621
Telefonische Gesundheitsberatung: 1450
Hotline des VKI zu reiserechtlichen Fragen: 0800 201 211

Mittelstufenpädagogin und
GÖD- Bundesleitungsmitglied,
Sonja Kamleitner

Videokonferenzen über www.whereby.com

Anleitung für den Schnelleinstieg (QuickStart Guide) ¹

(<https://whereby.helpscoutdocs.com/article/314-quickstart-guide>)

Diese Anleitung soll neuen Benutzern helfen, die Software Whereby kennenzulernen, sowie ihnen helfen, ihr System für Videokonferenzen vorzubereiten.

Sie ist in Bereiche eingeteilt, die zunehmend komplexer werden. Wenn Sie nur dem Videokonferenzraum einer anderen Person beitreten und sich nicht registrieren wollen, finden Sie die wichtigen Informationen ganz zu Beginn.

1. Unterstützte Geräte und Netzwerkvoraussetzungen

Nachdem Whereby ausschließlich in Ihrem Browser läuft, muss Ihr Computer lediglich folgende minimalen Voraussetzungen erfüllen:

- Whereby funktioniert in aktuellen Internetbrowsern wie Chrome oder Firefox.
- Whereby funktioniert auf aktuellen Betriebssystemen wie MacOS Mojave oder Windows 10.
- Whereby funktioniert bei einer stabilen Internetverbindung von mindestens 3.2MB/s.

2. Einer Videokonferenz beitreten

Whereby unterscheidet sich von anderen Videokonferenzsystemen, indem Gäste weder etwas herunterladen noch sich registrieren müssen.

Im Folgenden wird kurz beschrieben, wie Sie einer Videokonferenz beitreten.

1. Öffnen Sie einen Internetbrowser (wir empfehlen die aktuellsten Versionen von Chrome oder Firefox).
2. Kopieren Sie den Konferenzraum Link, der Ihnen vom Gastgeber/Moderator gesendet wurde in die Adressleiste. Anmerkung: Wenn Sie nur einen Raum-Link bekommen haben, dann lautet dieser: [https://whereby.com/"Raumname"](https://whereby.com/).
3. Tragen Sie Ihren Namen bei „Your name“ ein.
4. Sollten Sie das erste Mal an einer Whereby Videokonferenz teilnehmen, erlauben Sie Whereby auf Ihr Mikrofon und Ihre Kamera zuzugreifen „allow“ (Sie können das wieder deaktivieren, nachdem Sie in einen Konferenzraum eingestiegen sind).

5. Anschließend sehen Sie ein Livebild von sich selbst. Wenn Sie wollen, können Sie Ihre Kamera und ihr Mikrofon deaktivieren. Sobald Sie bereit sind, klicken Sie den „Join Room“ oder „Knock“ Button, um der Videokonferenz beizutreten.

4. Nachdem Sie Ihr Konto angelegt haben, können Sie Ihren eigenen Videokonferenzraum erstellen. Sie bekommen eine dauerhafte Internetadresse (whereby.com/...), unter welcher Sie Ihre eigenen Videokonferenzen abhalten können.

3. Erstellen eines Whereby Kontos

(Dies ist nur notwendig, wenn Sie einen eigenen Videokonferenzraum eröffnen wollen).

1. Um sich zu registrieren klicken Sie auf der Startseite auf „Get started“. Sollten Sie ein Google Konto haben, können Sie sich damit registrieren „Sign up with Google“. Andernfalls geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein, auf welche ein einmaliger Zugangscode zur Bestätigung geschickt wird.
2. Sollten Sie keine Mail erhalten, überprüfen Sie bitte Ihren Spam Order oder fügen Sie „@whereby.com“ Ihrem Adressbuch hinzu und fordern einen neuen Zugangscode an.
3. Wählen Sie die Variante, die Sie nutzen wollen („Free“!!).

4. Konferenz Grundlagen

Wenn Sie Ihren Konferenzraum erstellt haben, stehen Ihnen einige Funktionen zur Verfügung. Im Folgenden sind die am häufigsten verwendeten Funktionen aufgelistet.

1. Einladen von Konferenzteilnehmern

Um andere Personen einzuladen, kopieren Sie einfach die Adresse ([https://whereby.com/...](https://whereby.com/)) und versenden Sie diese in einer Mail oder Nachricht. Eingeladene Teilnehmer können diesen zugesandten Link einfach anklicken und werden direkt zum Konferenzraum weitergeleitet.

2. Bildschirm teilen

Wenn Sie wollen, dass andere Konferenzteilnehmer Ihren Bildschirm sehen, so müssen Sie diesen teilen „share your screen“. Je nach Internetbrowser gibt es unterschiedliche

Auswahlmöglichkeiten.

Firefox unterstützt das Teilen des Bildschirms ohne zusätzliche Downloads, für ältere Versionen von Chrome und Opera muss eine Erweiterung heruntergeladen werden. Dies dient dem Datenschutz auf Browserebene, aber sobald die Erweiterung installiert ist, müssen Sie sich darüber keine Gedanken mehr machen. Die Erweiterung kann im Chrome Webstore kostenlos heruntergeladen werden.

*Übersetzt aus dem Englischen von
der Wiener Personalvertreterin
Jaga Zemann*

¹ Diese Angaben sind nur ein Angebot zur Unterstützung einer neuen Kommunikationsform zwischen Lehrer*innen und Schulleitung. Die FSG-GÖD zieht keine Vorteile für sich daraus.

Impressum:

Medieninhaber: FSG-GÖD, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Herausgeber: MMag. Dr. Thomas Bulant, 1010 Wien, Schenkenstraße 4
e-mail: thomas.bulant@apsfsg.at, Tel.: +4369919413999
Redaktionsteam:
Bulant Thomas, Csar Roland, Kamleitner Sonja, Medits-Steiner Karin, Pintarich Horst-Edgar, Sandrieser Stefan, Tuma Elisabeth, Unterkofler Gerhard, Windisch Christoph, Zemann Jaga
Layout: Christoph Träumer



Fallbeispiel „Heiligenblut“

die Ortsbevölkerung und seine Besucher in Quarantäne

Besonders kritisch ist die Ausbreitung des Virus in bestimmten Gegenden, die sogar die Abschottung von ganzen Orten zur Folge hat. Heiligenblut steht seit Samstag unter Quarantäne. Kolleg*innen und Schüler*innen, die sich seit 28. Februar in Heiligenblut befunden haben (im Rahmen von Schulveranstaltungen), aber auch Kolleg*innen, die sich privat zum Skifahren oder gesellschaftlich dort aufgehalten haben, müssen sich nach ihrer Rückkehr zwei Wochen zur Beobachtung in Quarantäne begeben. Auch nach Rückkehr in den Dienst ist genau auf den Gesundheitszustand zu achten. Einige Personen (auch Kolleg*innen) hatten Kontakt zu diesen Lehrpersonen. Für diesen Personenkreis muss bezüglich einer eventuellen Abschottung die Entscheidung der Gesundheitsbehörden abgewartet werden. Eine generelle unter Quarantäne Setzung aller Kontaktpersonen hätte vermutlich einen Zusammenbruch der Grundversorgung der Bevölkerung zur Folge.

Für die Kärntner Lehrer*innen gilt:

Wir sind bereit unseren solidarischen Beitrag zum Schaffen dieser außergewöhnlichen und herausfordernden Situation zu leisten. Die Eltern mit systemnotwendigen Berufen und die Bevölkerung kann sich darauf verlassen, dass im Falle fehlender Betreuungsmöglichkeiten daheim, die Kolleg*innen an den Schulen diese Aufgabe verlässlich übernehmen. Das Bildungsangebot in Form von Festigen und Üben ist sowohl für jene Schüler*innen, die daheim sind, als auch für jene an den Schulen in gleicher Qualität gewährleistet. Durch eine gute Kooperation mit der Dienstgeberseite können schwere dienstrechtliche Nachteile und finanzielle Notsituationen ausgeschlossen, eine gute Kommunikation mit den Schulen durchgeführt und unbürokratische Abläufe gesichert werden.

Die Personalvertretung der Pflichtschullehr*innen in Kärnten bedankt sich dafür ausdrücklich beim Dienstgeber.

Ein besonderer Dank gilt allen Kolleg*innen und Direktor*innen für ihren Einsatz für unsere Gesellschaft! Halten wir zusammen! Gemeinsam werden wir diese schwierige Situation schaffen!

GÖD-Vorsitzender und ZA-Vorsitzender von Kärnten, Labg. Stefan Sandrieser



PERSONALVERTRETUNG

für Pflichtschullehrerinnen und
Pflichtschullehrer im Burgenland



Vereinbarung der Personalvertretung/GÖD mit der Bildungsdirektion (COVID-19)

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Die Personalvertretung der PflichtschullehrerInnen und die GÖD-APS unterstützen die Maßnahmen der Bundesregierung, welche **die rasche Ausbreitung der Virusinfektion (COVID-19) in Österreich deutlich verlangsamen sollen**. Daher ist es für uns selbstverständlich, dass wir ein **höchstes Maß an Vorsicht walten lassen**.

Die aktuelle Lage in Europa und in Österreich im Zusammenhang mit dem Corona-Virus stellt auch den schulischen Alltag vor enorme Herausforderungen. Sollte es rund um den Corona-Virus Fragen zum Schulbetrieb und Unterricht geben, können folgende Telefonnummern kontaktiert werden (Pädagogische Hotline der Bildungsdirektion für Burgenland):

Bezirk Neusiedl am See:	+43 2682 710 2101
Bezirk Eisenstadt und Mattersburg:	+43 2682 710 1031
Bezirk Oberpullendorf und Oberwart:	+43 2682 710 2301
Bezirk Güssing und Jennersdorf:	+43 2682 710 2401
Allgemeine Sonderschulen:	+43 2682 710 1117

Durch schulautonome Maßnahmen ist derzeit eine Betreuung von Schüler*innen vorgesehen, damit jene Eltern, die in systemwichtigen Berufen arbeiten, weiter ihrer Tätigkeit nachkommen können, wie z.B. Gesundheitspersonal, PolizistInnen oder etwa Bedienstete im öffentlichen Verkehr.

LehrerInnen können selbstverständlich nur im Rahmen Ihrer Unterrichtsverpflichtung Betreuungspflichten übernehmen!

Mit kollegialen Grüßen und den besten Wünschen für Ihre Gesundheit



Christoph WINDISCH
ZA Landesvorsitzender
0664/856 31 54
christoph.windisch@gmail.com

Manuel SULYOK
GÖD-APS Landesvorsitzender
0664/88798689
msulyok@gmx.at



3/2020



Zentralausschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29/4, 9020 Klagenfurt a. WS
Telefon: 050 534 - 10802
Fax: 050 536 - 16190
E-Mail: aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at



13. März 2020

ZA – SONDER-INFO!!!

Stellungnahme der Personalvertretung zum Corona-Notfallsplan der Bundesregierung / 3

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Die Personalvertretung der PflichtschullehrerInnen und die GÖD möchte alle KollegInnen und Kollegen im Zusammenhang mit den gestern durch die Bundesregierung getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus über dienstrechtliche Bestimmungen informieren.

Durch schulautonome Maßnahmen ist derzeit eine Betreuung von SchülerInnen vorgesehen, damit jene Eltern, die in systemkritischen Berufen arbeiten, weiter ihrer Tätigkeit nachkommen können, wie z.B. **Gesundheit, Sicherheit, Lebensmittelhandel und Verkehrsinfrastruktur oder Alleinerzieher/in**. Für alle anderen SchülerInnen sollte durch die Erziehungsberechtigten eine häusliche Betreuung organisiert werden.

LehrerInnen können selbstverständlich nur im Rahmen Ihrer Unterrichtsverpflichtung Betreuungspflichten übernehmen.

Die **Schulleitungen** haben **schulautonom** für jene KollegInnen die aufgrund ihres **Alters, Vorerkrankungen, Schwangerschaft** oder KollegInnen, die im **gemeinsamen Haushalt mit kranken oder älteren Personen** leben, bzw. **selbst Kinder betreuen** müssen, **ohne gesonderten Antrag** das „zu Hause bleiben“ zu ermöglichen, um am Hauptwohnsitz ihren lehramtlichen Pflichten nachzukommen („dislozierte Dienstverrichtung“).

Bezüglich der Details ergeht ehestmöglich seitens der Bildungsdirektion gemeinsam mit der PV ein gesondertes Schreiben.

www.za.ksn.at

www.za.ksn.at

www.za.ksn.at



Zentralausschuss der Wiener LandeslehrerInnen an APS

Betreff: Anfrage bezüglich Schulschließungen

Wien, am 12.3.2020

Sehr geehrter Herr Bildungsdirektor! Lieber Heinrich!

Sehr geehrte Frau Bereichsleiterin des pädagogischen Dienstes! Liebe Ulli!

Sehr geehrter Herr Bereichsleiter der Präsidiale! Lieber Arno!

Die von der Bundesregierung angekündigten Schließungen der Schulstandorte als Maßnahme gegen die weitere Verbreitung des Corona-Virus (Covid 19) müssen dringend in Durchführungsrichtlinien vorbereitet werden. Da mit dem Zentralausschuss der Wiener LandeslehrerInnen an APS (ZA) nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz § 9(2) in allgemeinen Personalangelegenheiten das Einvernehmen herzustellen ist, stellt der ZA die Anfrage, wie die Bildungsdirektion vorgehen wird und wann der ZA damit befasst wird.

Als oberste Personalvertretung der 14.000 Wiener PflichtschullehrerInnen ist es einerseits unsere gesetzliche Pflicht, die gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und andererseits weisen wir darauf hin, dass der Dienstgeber seine gesetzliche Fürsorgepflicht erfüllen muss.

Abschließend merkt der ZA noch an, dass es unter den LehrerInnen besonders gefährdete Personen gibt, die unbedingt geschützt werden müssen. Es erreichen den ZA viele Anfragen, die geklärt werden müssen, wie beispielsweise die Betreuung eigener Kinder möglich sein wird, wenn gleichzeitig Aufsicht in der Schule geleistet werden muss, wie der Ablauf der Rückabwicklung bereits gebuchter Schulveranstaltungen ohne finanzielle Belastung für die KollegInnen sein wird oder wie KollegInnen in der Induktionsphase durch den Ausfall von Lehrveranstaltungen an den pädagogischen Hochschulen ihre Pflichtveranstaltungen absolvieren können.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Krebs
Vorsitzender

Karin Medits-Steiner
Stellvertreterin d. Vors.

Gabriele Bogdan
Stv. des Schriftführers

Mag. Johannes Idinger
Schriftführer

Elisabeth Tuma
Stv. des Schriftführers

Helga Darbandi

Sonja Kamleitner

Sylvia Schulz

MMag. Dr. Thomas Bulant

Martin Höflechner

Horst Pintarich

www.za-aps-wien.at



Kontakt

FSG-GÖD, 1010 Wien, ■

Teinfaltstraße 7

e-mail: ■

thomas.bulant@apsfsg.at,

Tel.: +4369919413999